

Wenn der Chef Mitarbeiter überwacht

Vermutet ein Unternehmer Konkurrenzfähigkeit eines Arbeitnehmers, darf er einen Detektiv einschalten

Von Peter Dorenbeck; Rechtsanwalt in Braunschweig, Lehrbeauftragter der Hochschule Ostfalia

Der Niederlassungsleiter einer Arbeitnehmerüberlassungsfirma teilte seinem Arbeitgeber mit, sein Arbeitsverhältnis bald einzustellen und eine Konkurrenzfähigkeit aufzunehmen.

Wenig später entfernte er persönliche Gegenstände aus seinem Büro und tauchte bei einem Kunden seines Arbeitgebers auf. Der Arbeitgeber engagierte einen Detektiv, um den Verdacht der Konkurrenzfähigkeit zu erhärten.

Die Detektei fand schnell heraus, dass der Mann sich bereits vor einem Jahr als Personalvermittler selbstständig gemacht hatte. Gleichwohl ließ der Arbeitgeber die Überwachung fortsetzen. Später verlangte er von seinem ehemaligen Mitarbeiter, die Kosten für den Detektiveinsatz in Höhe von 40 000 Euro zu erstatten. Dieser verweigerte die Zahlung.

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) stellte in letzter Instanz klar: Vermutet ein Arbeitgeber mögliche Konkurrenzfähigkeit eines Mitarbeiters, darf er zu dessen Überwachung einen Detektiv einschalten. Allerdings muss der Observierte nicht in jedem Fall die Kosten des Detektiv-Einsatzes tragen.

Diese sind grundsätzlich erstattungsfähig, wenn der Arbeitgeber einen konkreten Tatverdacht hat und der Mitarbeiter einer vorsätzlichen



Albert Finney als der berühmte belgische Detektiv Hercule Poirot (Mitte) im Film „Mord im Orient-Express“. Arbeitgeber dürfen einen Detektiv einschalten und eigene Mitarbeiter überwachen lassen, wenn sie eine Konkurrenzfähigkeit des Arbeitnehmers vermuten. Foto: dpa

Vertragsverletzung überführt werden soll. Allerdings muss der konkrete Tatverdacht im Zeitpunkt der Auftragserteilung bereits vorliegen. Der Einsatz muss zudem das Ziel verfolgen, die Vertragsstörung zu beseitigen oder Schaden zu vermeiden. Daran fehlte es vorliegend.

Außerdem war hier die über Monate fortgesetzte Überwachung unverhältnismäßig und überflüssig, weil sie keinen Beitrag zur Scha-

densverhütung mehr leisten konnte (BAG vom 28.10.2010, 8 AZR 547/09).

Hinweis: Das BAG hält verdeckte Überprüfungen von Arbeitsqualität und Zuverlässigkeit, etwa durch Detektive, regelmäßig für zulässig. Einschränkungen macht das BAG allerdings dort, wo Verdächtigen eine Falle gestellt wird. Hier ist ein dringender Verdacht nötig, und es dürfen keine anderen Ermittlungsme-

thoden zur Verfügung stehen.

Wenn der Arbeitgeber anlässlich eines konkreten Tatverdachts einen Arbeitnehmer von einem Detektiv überwachen lässt und der Arbeitnehmer einer vorsätzlichen vertragswidrigen Handlung überführt wird, so hat der Arbeitnehmer die durch das Tätigwerden des Detektivs entstandenen notwendigen Kosten zu erstatten; zum Beispiel bei Krankfeiern (BAG vom 17.09.1998, 8 AZR 5/97).